Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

25/09. September 2022

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Görresstr. 44 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4896/10)
Abbruch und Neubau eines Dachs sowie Erweiterung
um 2 Wohneinheiten
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-4432-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 503

Schleißheimer Str. 87 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4892/14)
Ausbau des Spitzbodens, Abbruch und Neubau
der Balkone Hofseite
Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-19176-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 503

Thorwaldsenstr. 33a (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 406/12)
Umbau eines Bestandsgebäudes zu einer Kinderkrippe sowie
Anbau eines Treppenhauses mit 2. Rettungsweg und Balkon
Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-23029-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 503

Wilhelm-Hale-Str. 55 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 212/0)
Montage von Sitzgelegenheiten sowie Integrieren
eines Backofens/Backshop, Vereinigung von Lager 1
und Lager 2 zu Gesamtlager durch Entfernung
der Trockenbauweise, Schließung einer Türöffnung
im südlichen Bereich Dienstleistungshalle / Service
wird zu Lager
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-7848-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 504

Prinz-Eugen-Str. 5 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 697/0)
Wohnbebauung mit Kindertagesstätte und Tiefgargae
(Var. 1 + 2) – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-10283-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO 504

Unterhachinger Str. 12 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 968/0)
--MOBILFUNK-- Temporäre Basisstation '1J74MXLE6C'
für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH, Verlängerung
der Standzeit eines temporären Pneumatik-Alu-Mastes (MRT)
mit Container h=21,48m und Abspannung auf einem
Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort
für eine Versorgungslücke bis zum 31.07.2026
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-5734-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 505

Zillertalstr. 29/ RGB (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8812/2)
Nutzungsänderung des derzeitigen Photostudios zu einer
Wohnung, Erweiterung der Terrasse um 2 m in die Tiefe –
TEKTUR zu 1.2-2019-22304-23 – hier: Erweiterung der
Terrasse um 2,5 m in die Tiefe mit integriertem Wintergarten
Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-6884-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 505

Danklstr. 33 – 35 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10677/0)
Neubau eines Wohnhauses (8 WE) im Hinterhof –
VORBESCHEID / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-10273-23
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO 506

Weingartnerstr. 51 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 2072/100)
Umbau eines Reihenhauses mit Dachformänderung
inkl. Dachausbau
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-7302-43
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 506

Rumfordstr. 7 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1202/0)
Teilung einer Büroeinheit mit Nutzungsänderung
eines Bürobereichs zu zwei Wohnungen im 2.OG –
TEKTUR zu 1.23-2021-15937-21
Aktenzeichen: 6024-1.232-2022-11665-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 507

Einsteinstr. 125 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17711/15)
Dachgeschossausbau im Rückgebäude mit energetischer
Teilerneuerung der Dachfläche, Errichten
eines Dacheinschnitts sowie eine Notleiteranlage
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-7578-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 507

Schleißheimer Str. 43 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4917/10)
Zusammenlegung zweier Gaststätten
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-7363-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 507

Vogesenstr. 17 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 610/0)
Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-7707-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 508

Bayerstr. 85a (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7636/0)
Nutzungsänderung von Büroräumen zur Erweiterung
einer best. Kindertagesstätte um eine Gruppe Kindergarten
(25 Kinder)
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-10121-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 508

Aventinstr. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11902/0)
Nutzungsänderung einer Büroeinheit in eine Arztpraxis,
Erdgeschoss
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-8736-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 509

Nietzschestr. 34 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 306/27)
Umbau eines Reihenendhauses durch Nutzungsänderung
der Garage zu einem Kinderzimmer
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-11169-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 509

Maximilian-Kolbe-Allee 8 – 14 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.:
474/0)
Aufstockung eines Gebäudes für 43 Wohnungen
(Maximilian-Kolbe-Allee 8-14 / Therese-Giehse-Allee 74) –
TEKTUR zu 1.2-2019-14250-31 – hier: Nutzungsänderung:
Kosmetikstudio

(Gewerbe 1) zu Schulungseinrichtung für Erste-Hilfe-Kurse (Haus-Nr. 8) und Lebensmittelladen (Gewerbe 2) zu Mini-Kita (Haus-Nr. 10)
Aktenzeichen: 6024-1.112-2022-4966-31
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 510

Am Perlacher Forst 186 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12871/79)
Umbau eines Bürogebäudes mit Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Kindertagesstätte, Nutzungsänderung zu zwei Gruppen Kindergarten (je 25 Kinder) sowie zwei Gruppen Kinderkrippe (je 12 Kinder)
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-8583-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 510

Galopperstr. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1593/3)
Errichtung eines Wohnheims (Containeranlage/Modulbauten, max. 86 Bewohner) zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen für eine Nutzungsdauer von 3,5 Jahre
Aktenzeichen: 6024-3.1-2022-13819-32
Öffentliche Bekanntmachung des Nachgangsbescheides zur Baugenehmigung vom 27.07.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 511

Iltisstr. 67 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 505/78)
Neubau eines Mehrfamilien- und eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage – Hier: Haus B
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-5763-32
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 511

Reichenbachstr. 43 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11749/0)
Nutzungsänderung: Einzelhandels- zu Bürofläche (Laden 1, EG links)
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-8694-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 512

Bürgerversammlung im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem am 13.10.2022 512

Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim am 18.10.2022 512

Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes – Bogenhausen am 20.10.2022 512

Verlust von Dienstausweisen 512

Ernsbergerstr. 3 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 172/0)
Umnutzung von Schulgebäude zu Bürogebäude mit Aufstockung
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-6356-43
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 513

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München Vollzug der Wassergesetze Bachauskehr im Westlichen Stadtgrabenbach 513

Allgemeinverfügung:
Vom 17. September 2022 bis zum 03. Oktober 2022 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt 514

Nichtamtlicher Teil 520

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Görresstr. 44
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4896/10 / Stadtbezirk: 3
Abbruch und Neubau eines Dachs sowie Erweiterung um 2 Wohneinheiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2022, Az. 1.2-2022-4432-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4896/6, Fl.Nr. 4896/7, Fl.Nr. 4896/8, Fl. Nr. 4896/9, Fl.Nr. 4896/11, Fl.Nr. 4896/13 und Fl.Nr. 4896/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schleißheimer Str. 87
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4892/14 / Stadtbezirk: 4
Ausbau des Spitzbodens, Abbruch und Neubau der Balkone Hofseite

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2022, Az. 1.1-2021-19176-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 4892/15 und 4892/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Thorwaldsenstr. 33 a
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 406/12 / Stadtbezirk: 9
Umbau eines Bestandsgebäudes zu einer Kinderkrippe sowie Anbau eines Treppenhauses mit 2. Rettungsweg und Balkon

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2022, Az. 1.1.-2021-23029-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 406/13, Fl.Nr. 406/11 und Fl.Nr. 396, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. August 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wilhelm-Hale-Str. 55
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 212/0 /Stadtbezirk: 9
Montage von Sitzgelegenheiten sowie Integrieren eines Backofens/Backshop, Vereinigung von Lager 1 und Lager 2 zu Gesamtlager durch Entfernung der Trockenbauweise, Schließung einer Türöffnung im südlichen Bereich Dienstleistungshalle / Service wird zu Lager

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2022, Az. 1.1-2022-7848-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr.: 213/27, Fl. Nr. 213/51 und Fl. Nr. 292/55, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Augsburg 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Prinz-Eugen-Str. 5
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 697/0 /Stadtbezirk: 4
Wohnbebauung mit Kindertagesstätte und Tiefgargae (Var. 1 + 2) - VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2022, Az. 1.7-2022-10283-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr.: 697/4, 699, 700, 696/2, 695/9, 695/10, 722/1 und 724/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Unterhachinger Str. 12
Gemarkung Perlach / Flurnr. 968/0 / Stadtbezirk: 16
--MOBILFUNK--
Temporäre Basisstation '1J74MXLE6C'
für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH,
Verlängerung der Standzeit eines temporären Pneumatik-Alu-Mastes (MRT) mit Container h=21,48m und Abspannung auf einem Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort für eine Versorgungslücke bis zum 31.07.2026

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.08.2022, Az. 6024-1.2-2022-5734-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn nördlich, östlich, südlich und westlich des Vorhabens, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zillertalstr. 29/ RGB
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8812/2 / Stadtbezirk: 7
Nutzungsänderung des derzeitigen Photostudios zu einer Wohnung, Erweiterung der Terrasse um 2 m in die Tiefe mit integriertem Wintergarten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2022, Az. 6024-1.202-2022-6884-23, wurde die Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 11.02.2020 für das oben genannte Vorhaben unter einer Abweichungen erteilt.

Die Abweichung betrifft die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen Vorder- und Rückgebäude durch den Wintergarten.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8812, Fl.Nr. 8812/1, Fl.Nr. 8811, Fl.Nr. 8825 sowie Fl.Nr. 8825/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Danklstr. 33 – 35
Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10677/0 / Stadtbezirk: 6
Neubau eines Wohnhauses (8 WE) im Hinterhof – VORBESCHEID / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2022, Az. 6024-1.7-2022-10273-23, wurde die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 28.06.2019 für das oben genannte Vorhaben bis zum 28.06.2024 verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10653, 10653/8, 10677/4, 10677/6, 10677/7 und 10677/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Augsburg 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Weingartnerstr. 51
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 2072/100, Gemarkung Pasing
Umbau eines Reihenhauses mit Dachformänderung inkl. Dachausbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2022, Az. 2022-7302-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 19.04.2022 nach Plan Nr. 15.07.22-2022-07302 (1 Duplikatsplan) mit Handeintragungen vom 14.05.2022 und Baumbestandsplan Nr. 2022-007302 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2072/99, 2072/101, 2072/106 und 2072/115, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**
erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rumfordstr. 7
Gemarkung München 1 / Flurnr. 1202/0 / Stadtbezirk: 1
Teilung einer Büroeinheit mit Nutzungsänderung eines Bürobereichs zu zwei Wohnungen im 2.OG – TEKTUR zu 1.23-2021-15937-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2022, Az. 1.232-2022-11665-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1201, 1201/3 und 1204, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Einsteinstr. 125
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 17711/15 / Stadtbezirk: 5
Dachgeschossausbau im Rückgebäude mit energetischer Teilerneuerung der Dachfläche, Errichten eines Dacheinschnitts sowie eine Notleiteranlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.08.2022, Az. 1.2-2022-7578-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Hinweisen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 17711/12, Fl.Nr. 17711/13, Fl.Nr. 17711/14 und Fl.Nr. 17711/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. August.2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Schleißheimer Str. 43
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4917/10 / 3. Stadtbezirk
Zusammenlegung zweier Gaststätten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.08.2022, Az. 1.2-2022-7363-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 4917, Fl.Nr. 4917/9, Fl.Nr. 4917/11, Fl.Nr. 4917/14 und Fl.Nr. 4917/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Vogesenstr. 17
Gemarkung: Trudering; Flurnr. 610/0; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2022, Az. 1.23-2022-7707-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Nebenbestimmungen, Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Nachbarbeteiligung:
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Bayerstr. 85a
Gemarkung Sektion V / Flurnr.7636/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung von Büroräumen zur Erweiterung einer best. Kindertagesstätte um eine Gruppe Kindergarten (25 Kinder)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2022, Az. 1.1-2022-10121-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7633, 7646, 7644, 7642, 7637, 7658, 7661 und 7665, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Verein-

baren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Aventinstr. 7
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 1190/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung einer Büroeinheit in eine Arztpraxis, Erdgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2022, Az. 1.2-2022-8736-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11896, 11900, 11902/7, 11902/6 und 11902/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Nietzschestr. 34
Gemarkung Milbertshofen, Flurnr. 306/27, Stadtbezirk: 11
Umbau eines Reihenendhauses durch Nutzungsänderung der Garage zu einem Kinderzimmer

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2022, Az. 6024-1.2-2022-11169-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben ohne Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 306, Fl.Nr.: 306/14, Fl.Nr.: 306/28, Fl.Nr. 306/29 und Fl.Nr.: 306/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maximilian-Kolbe-Allee 8-14
Gemarkung: Perlach Flurnr. 474/0 Stadtbezirk: 16
Aufstockung eines Gebäudes für 43 Wohnungen (Maximilian-Kolbe-Allee 8-14 / Therese-Giehse-Allee 74) – TEKTUR zu 1.2-2019-14250-31 – hier: Nutzungsänderung: Kosmetikstudio (Gewerbe 1) zu Schulungseinrichtung für Erste-Hilfe-Kurse (Haus-Nr. 8) und Lebensmittelladen (Gewerbe 2) zu Mini-Kita (Haus-Nr. 10)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.08.2022, Az. 6024-1.112-2022-4966-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die Nachbargrundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Am Perlacher Forst 186
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12871/79 , Stadtbezirk: 18
Umbau eines Bürogebäudes mit Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Kindertagesstätte, Nutzungsänderung zu zwei Gruppen Kindergarten (je 25 Kinder) sowie zwei Gruppen Kinderkrippe (je 12 Kinder)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.08.2022 Az. 6024-1.1-2022-8583-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Nachgangsbescheides zur Baugenehmigung vom 27.07.2022 gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Galopperstr.
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 1593/3
Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Errichtung eines Wohnheims (Containeranlage/Modulbauten, max. 86 Bewohner) zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen für eine Nutzungsdauer von 3,5 Jahre

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.08.2022, Az. 3.1-2022-13819-32, wurde der Nachgangsbescheid zur Baugenehmigung vom 27.07.2022 für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Iltisstr. 67
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 505/78
Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilien- und eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage – Hier: Haus B

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.08.2022, Az. 1.2-2022-5763-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 505/9, Fl.Nr. 505/11, Fl.Nr.: 504/12 und Fl.Nr.: 504/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reichenbachstr. 43
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11749/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung: Einzelhandels- zu Bürofläche (Laden 1, EG links)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.08.2022, Az. 1.2-2022-8694-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Hinweisen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11748, Fl.Nr. 11751, Fl.Nr. 11763, Fl.Nr. 11764/2, Fl.Nr. 11765 und Fl.Nr. 11766, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. August 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bürgerversammlung des
15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem
am 13.10.2022

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 15 – Trudering-Riem teile ich mit, dass am Donnerstag, den 13.10.2022 um 19.00 Uhr in der Dreifachsporthalle des Gymnasiums Trudering, Friedenspromenade 64, 81827 München, die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird noch bekanntgegeben.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung des
25. Stadtbezirkes – Laim
am 18.10.2022

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 25 – Laim teile ich mit, dass am Dienstag, den 18.10.2022 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle Schrobenhausener Straße 17, 80686 München, die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung des
13. Stadtbezirkes – Bogenhausen
am 20.10.2022

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 13 – Bogenhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 20.10.2022 um 19.00 Uhr in der Dreifachhalle des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums, Elektrastraße 61, 81925 München, die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes – Bogenhausen, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Stadträtin Anna Hanusch übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 08/8/752 ausgestellt am 21.03.2018 ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 24. August 2022

Gesundheitsreferat
Städtische Friedhöfe

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ernsbergerstr. 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 172/0, Gemarkung Pasing
Umnutzung von Schulgebäude zu Bürogebäude mit Aufstockung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2022, Az. 2022-6356-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 31.03.2022 nach Plan Nr. 2022-006356 (5 Duplikatspläne) sowie Freiflächengestaltungsplan Nr.2022-006356 und Baumbestandsplan Nr. 2022-006356 mit Handeintragungen vom 04.08.2022 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 174, 180/2, 540, 5393, 169/2 und Fl.Nr.: 169/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. September 2022 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München Vollzug der Wassergesetze

Bachauskehr im Westlichen Stadtgrabenbach

1. Im Zeitraum 04.11.2022 (09:00 Uhr) bis 11.11.2022 (09:00 Uhr) findet im Westlichen Stadtgrabenbach eine Bachauskehr statt.

2. Alle Maßnahmen, die während der Bachauskehr im Stadtgrabenbach geplant sind, sind spätestens bis 30.09.2022 beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen und durch dieses freigeben zu lassen.

3. Es sind die Dauer, die Art und der Umfang der Maßnahme, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte anzugeben.

4. Bei Eingriffen in das Gewässer während der Unterhaltungsmaßnahmen ist durch die jeweiligen Maßnahmenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz mit der Anzeige der geplanten Maßnahme bis zum 30.09.2022 zu benennen ist.

5. Nicht rechtzeitig angezeigte und durch das Referat für Klima- und Umweltschutz freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

Hinweis

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-13, Bayerstraße 28 a, 80335 München) nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1]) Form.

München, den 26. August 2022 Referat für Klima- und Umweltschutz
Abt. Altlasten, Abfallrecht, Wasserrecht
RKU-IV-13

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
[1]) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Landeshauptstadt München – Mobilitätsreferat – erlässt folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Vom 17. September 2022 bis zum 03. Oktober 2022 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:

   – Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
   – Beethovenstraße
   – Esperantoplatz
   – Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
   – Kobellstraße
   – Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße
   – Martin-Greif-Straße
   – Mozartstraße
   – Pettenkoferstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße
   – Rückertstraße
   – St.-Paul-Straße
   – St.-Pauls-Platz
   – Schubertstraße
   – Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
   – Uhlandstraße

   Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

   Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

II. Gründe:

1. Sachverhalt

Dem Mobilitätsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxis anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxis eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher*innen einzusetzen.

Fahrradtaxis, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer*innen stellten ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer*innen regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Zudem haben sich Rikscha-Fahrer*innen nicht nur einzeln in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt, sondern an einzelnen Örtlichkeiten auch im Verbund in größeren Mengen. Zeitweise waren mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt und stellten somit gewissermaßen eine „Sperrwand“ für die anderen Verkehrsteilnehmer*innen dar. Diese gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursachte Rückstauungen im Fußgängerverkehr und dadurch bedingt unkontrollierte Ausweichmanöver der Fußgänger*innen sowie Blockaden von Rettungswegen.
Angesichts des stetigen Anwachsens der Besucher*innen des Oktoberfestes, einhergehend mit erfahrungsgemäß steigender Alkoholisierung und der konstant ansteigenden Anzahl der Rikscha-Fahrer*innen, stellt das ungeordnete Abstellen der Fahrrad-Rikschas eine Gefährdung für die anwesenden Personen und die Arbeit der Rettungskräfte dar.
Dem wurde entgegengewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikscha-Betreiber*innen abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer*innen, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 01. Juni 2022 dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreneinschätzung mit:

„Vom 17.09.2022 bis 03.10.2022 findet das Münchner Oktoberfest nach zwei Jahren pandemiebedingten Ausfalls wieder statt.

Aufgrund der damaligen Gefährdungslage wurde im Jahr 2009 der Sicherheitssperrring rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.

Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrringes liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten.

Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz, Pettenkoferstraße, Martin-Greif-Straße, Schwanthalerstraße sowie am Bavariaring. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrring befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet befindet sich schon seit Jahren auf konstant hohem Niveau.

Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung immer noch größer als das Ausmaß der Kundennachfrage, was zu einem entsprechenden Konkurrenzkampf der Rikschafahrer untereinander führt. Einige Rikschafahrer halten sich nach wie vor nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen". Insgesamt hat sich jedoch die Situation seit Bestehen der Allgemeinverfügung von Jahr zu Jahr gebessert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Polizeibeamte, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, vor allem im Bereich Bavariaring, südlich der Schwanthalerstraße, von bis zu 30 Rikschas umringt waren. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Der im Jahr 2015 neu geschaffene Standplatz am Bavariaring hat mittlerweile an dieser Örtlichkeit für Entspannung gesorgt.

Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis aber ignoriert, weshalb es immer wieder zu Konflikten zwischen den Rikschafahrern aber auch mit Polizeibeamten kommt.

Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängermassen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrrings – um folgende Straßen:

- *Esperantoplatz*
- *Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße*
- *Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Goetheplatz*
- *Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz*
- *Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz*
- *Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz*
- *Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz*
- *Pettenkoferstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße*
- *St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoferstraße und Schwanthalerstraße*
- *St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn), zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße*
- *Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße*
- *Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße*
- *Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße*
- *Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße*

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde" Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen auch weiterhin zu untersagen bzw. zu reglementieren."

Mit weiterem Schreiben des Polizeipräsidiums München vom 25. August 2022 erweiterte die Polizei diese Gefahreneinschätzung auf den Bavariaring zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle.

Mit weiterem Schreiben des Polizeipräsidiums München vom 26. August 2022 korrigierte die Polizei ihre Gefahreneinschätzung auf den gesamten St.-Pauls-Platz.

Das Mobilitätsreferat hat die Gefahreneinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft, befindet die Argumentation für schlüssig und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Mobilitätsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer*innen. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt bzw. abgestellt werden, um möglichst viele Kund*innen anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung die allgemeinen Verkehrsteilnehmer*innen in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten beziehungsweise umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den oben aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Riksch-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

b) zu Ziffer I 1 und I 2

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehres dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder

Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikscha-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer*innen zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikscha-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneter Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger*innen beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährdetes Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger*innen die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger*innen werden somit gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikscha-Fahrer*innen sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikscha-Betreiber*innen ist, in einem Gespräch möglichst viele Passant*innen zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikscha-Fahrer*innen jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kund*innen warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen. Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger*innen nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer*innen dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer*innen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rik-

schas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Mobilitätsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden stellt daher einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO und damit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verwirklichung i.S.d. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Ein Dulden des ungeregelten Rikscha-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in den genannten Bereichen nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügten Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidtenors) umzusetzen und beizubehalten ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Mobilitätsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügten Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese und den Rettungswegen zu den Innenstadt-Kliniken erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidtenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Tourist*innen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrringes rund um die Theresienwiese und die Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber*innen der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer*innen zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG:

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer*innen durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1
1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weshalb in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer*innen die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

c) zu Ziffer I 3

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehnung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxis liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger*innen sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in ungeregelter Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer*innen führt und dass der Rikscha-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu unterbinden ist.

d) zu Ziffer I 4

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.V.m. § 4 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, den 31. August 2022

Mobilitätsreferat
gez.
Georg Dunkel
Referent

Anlage: Lageplan

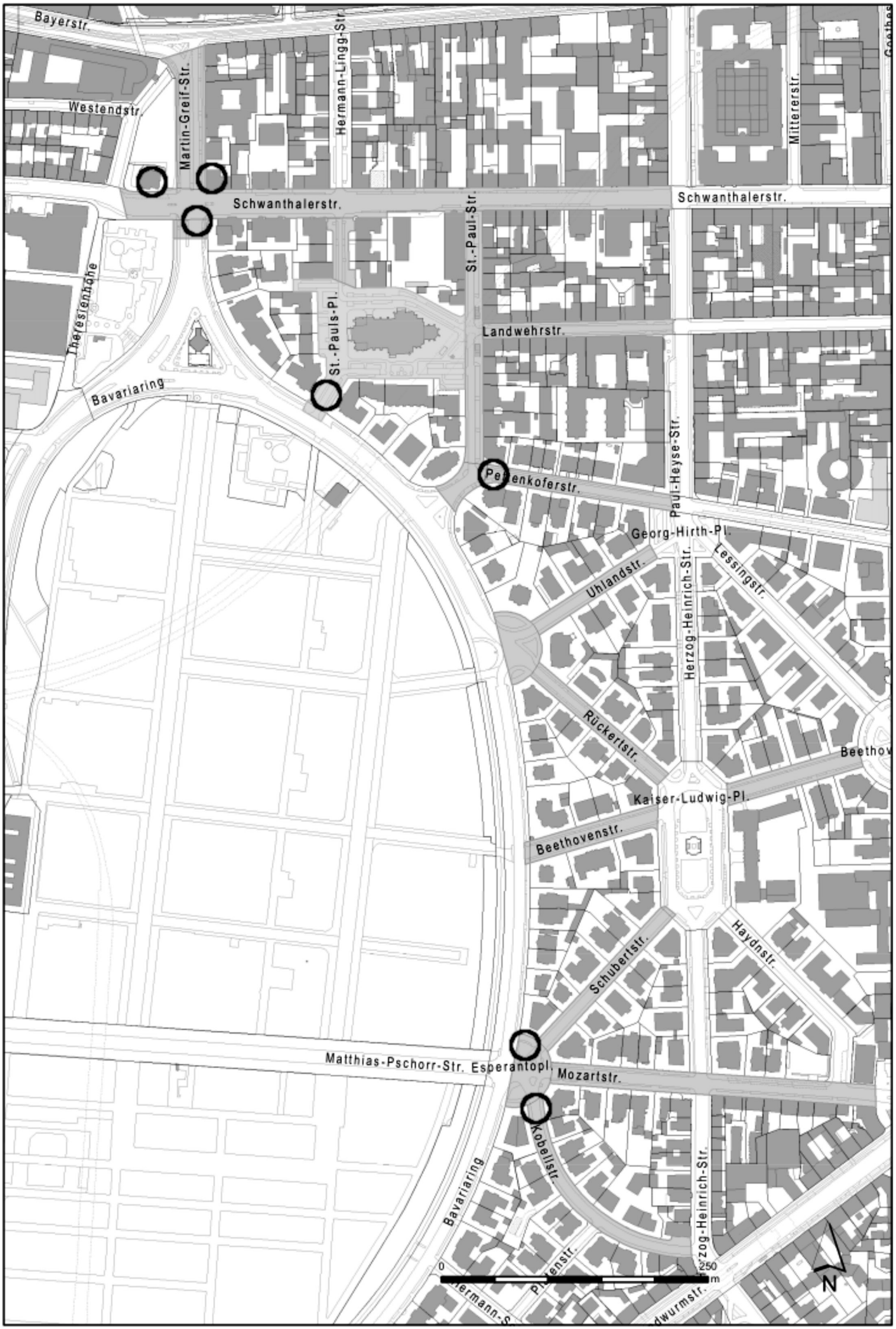

© Landeshauptstadt München 2022, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Geltungsbereich Allgemeinverfügung

gekennzeichnete Bereiche zum Aufstellen von Fahrrad-Rikschas

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de